

Beitrags- und Finanzreglement Verein «Libellenschutz.ch»

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Erhebung der Mitgliederbeiträge des Vereins «Libellenschutz.ch».

Es stützt sich auf Art. 3 der Statuten.

Art. 2 Zuständigkeit

Der Vorstand erlässt dieses Reglement. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

2 Mitgliederbeiträge

Art. 3 Beitragspflicht

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausnahmen gelten nur gemäss diesem Reglement.

Art. 4 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe richtet sich nach der Mitgliederkategorie und wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Einzelpersonen: CHF 30.–/Jahr

Kollektivmitglieder: CHF 60.–/Jahr

Art. 5 Zahlungsmodalitäten

Die Beiträge werden jährlich per 1. Oktober fällig.

Zahlungsfrist: 30 Tage nach Rechnungsstellung.

Neu eintretende Mitglieder entrichten den Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr vollumfänglich.

3 Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Mitgliederversammlung am 11. November genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Es ersetzt alle bisherigen Regelungen zu Mitgliederbeiträgen und Finanzen.

Art. 13 Änderung des Reglements

Änderungen dieses Reglements können vom Vorstand beantragt und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.